

# Teilliquidationsreglement

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung

**Gültig ab 1. Januar 2021**

# Inhaltsverzeichnis

| Artikel  | Seite    |
|--|----------|
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>  | <b>3</b> |
| <b>2. Definitionen</b>   | <b>3</b> |
| 2.1 Anfangsbestand   | 3        |
| 2.2 Kollektiver Austritt   | 3        |
| <b>3. Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk</b>   | <b>3</b> |
| 3.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk                                  | 3        |
| 3.2 Verfahren bei Teilliquidation  | 4        |
| 3.3 Stichtag für die Teilliquidation   | 4        |
| 3.4 Informationspflichten  | 4        |
| 3.5 Ermittlung der freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrages                                    | 4        |
| 3.6 Kollektive / Individuelle Austritte  | 4        |
| 3.7 Verteilplan für die freien Mittel, die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve | 5        |
| 3.8 Übertragung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve         | 5        |
| 3.9 Anrechnung eines Fehlbetrages  | 5        |
| <b>4. Gesamtliquidation</b>  | <b>5</b> |
| 4.1 Verfahren bei Gesamtliquidation  | 5        |
| 4.2 Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung   | 6        |
| <b>5. Verfahren und Vollzug</b>  | <b>6</b> |
| <b>6. Kostenbeteiligung</b>  | <b>6</b> |
| <b>7. Besondere Bestimmungen</b>   | <b>6</b> |
| 7.1 Streitigkeiten   | 6        |
| 7.2 Anwendung und Änderung des Reglements, Inkrafttreten   | 6        |

# Teilliquidationsreglement

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Artikel 23 FZG, Artikel 53b – d BVG, Artikel 27g – h BVV2 und dem Vorsorgereglement das vorliegende Teilliquidationsreglement. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk. Auf Ebene Stiftung kann nie eine Teilliquidation stattfinden, weil keine freien Mittel, Rückstellungen oder Wertschwankungsreserve entstehen. Bei einer Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes dient dieses Reglement als Richtlinie.

## 2. Definitionen

### 2.1 Anfangsbestand

Gesamtheit der Personen, die während der für die Teilliquidation massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht mehr zu den Destinatären des Vorsorgewerks zählen, unabhängig davon, ob es sich um einen individuellen oder einen kollektiven Austritt handelt. Personen, die das Vorsorgewerk aufgrund eines Altersrücktritts (Kapitalbezug), eines Todesfalls oder einer Invalidität verlassen, zählen nicht zum Abgangsbestand.

### 2.2 Kollektiver Austritt

Austritt von durch die Teilliquidation betroffenen Destinatären, die das Vorsorgewerk als Gruppe verlassen und als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten.

## 3. Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk

### 3.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
  - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft innerhalb eines Vorsorgewerks erfolgt;
  - b. eine Unternehmung restrukturiert wird;
  - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.
2. Sofern der massgebende Deckungsgrad per Stichtag zwischen 103 % und 97 % liegt, wird keine Teilliquidation durchgeführt.

#### a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft innerhalb eines Vorsorgewerks erfolgt

1. Die Voraussetzung für eine erhebliche Verminderung der Belegschaft innerhalb eines Vorsorgewerks ist gegeben, wenn im Vergleich zum Bestand vor Beginn des Personalabbaus folgende unfreiwilligen Austritte erfolgen:
  - bei bis zu 10 versicherten Personen mindestens 4, mit mehr als 25 % der Austrittsleistung;
  - bei 11 bis 25 versicherten Personen mindestens 6, mit mehr als 20 % der Austrittsleistung;
  - bei 26 bis 50 versicherten Personen mindestens 8, mit mehr als 15 % der Austrittsleistung;
  - bei über 50 versicherten Personen mindestens 10 %, mit mehr als 10 % der Austrittsleistung.
2. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

#### b. eine Unternehmung restrukturiert wird

1. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
2. Eine Restrukturierung führt zu einer Teilliquidation, sofern folgende unfreiwillige Austritte erfolgen:
  - bei bis zu 10 versicherten Personen mindestens 4, mit mehr als 25 % der Austrittsleistung;
  - bei 11 bis 25 versicherten Personen mindestens 6, mit mehr als 20 % der Austrittsleistung;
  - bei 26 bis 50 versicherten Personen mindestens 8, mit mehr als 15 % der Austrittsleistung;
  - bei über 50 versicherten Personen mindestens 10 %, mit mehr als 10 % der Austrittsleistung.

#### c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird

1. Die Auflösung des Anschlussvertrages eines individuellen Vorsorgewerks führt zu einer Teilliquidation.
2. Bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken ist der Tatbestand der Teilliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, sofern:
  - bei Kündigung der Anschlussverträge der Gesamtbestand an versicherten Personen im Vorsorgewerk um mindestens 5 % reduziert und
  - das Vorsorgekapital um mindestens 3 % reduziert wird.

3. Nicht zum Tatbestand der Teilliquidation von gemeinschaftlichen Vorsorgewerken hinzugezählt werden: Anschlussverträge, welche unterjährig aufgelöst werden und zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Personen darin versichert waren.
4. Wenn der Anschluss bis zur Auflösung des Vertrags weniger als 5 Jahre dauerte, so kann der Differenz zwischen dem Deckungsgrad des gemeinschaftlichen Vorsorgewerks zum Zeitpunkt des Anschlusses des Arbeitgebers und demjenigen bei Auflösung der Anschlussvereinbarung, sowie dem Ausmass, in welchem der Abgangsbestand zu dessen Entwicklung beigetragen hat, Rechnung getragen werden.
5. Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

### 3.2 Verfahren bei Teilliquidation

1. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft beziehungsweise bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.
2. Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
3. Wird der Teilliquidationstatbestand in einem Vorsorgewerk vermutet und ist die Vorsorgekommission handlungsunfähig, so prüft die Stiftung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks tatsächlich erfüllt sind. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks liegt in diesem Fall bei der Stiftung.

### 3.3 Stichtag für die Teilliquidation

Als massgebender Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, welcher der Mehrheit der Austrittsdaten der unfreiwillig austretenden aktiven Versicherten am nächsten liegt. Der Stichtag infolge Auflösung eines Anschlussvertrages entspricht dem Stichtag der Vertragsauflösung.

### 3.4 Informationspflichten

Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft beziehungsweise die Restrukturierung ihres Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Sie melden der Stiftung schriftlich insbesondere:

- die Zusammenhänge des Personalabbaus;
- den Beginn und das vorgesehene Ende des Personalabbaus;
- die voraussichtlich betroffenen Mitarbeitenden;
- die Austrittsdaten;
- die Gründe der Kündigungen;
- allfällige weitere/freiwillige Austritte mit Angabe, ob deren Arbeitsplätze wieder besetzt werden.

### 3.5 Ermittlung der freien Mittel beziehungsweise des Fehlbetrages

1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve und der Rückstellungen bildet die versicherungstechnische Bilanz und die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.
2. Falls die Teilliquidation zu einer deutlichen Anpassung der Struktur des Bestandes führt, etwa indem sich das Verhältnis zwischen den aktiven Versicherten Personen und den Rentnern verschlechtert, eine Verschiebung der Alterspyramide erfolgt oder sich gar die Grösse des Vorsorgewerks selbst deutlich verändert, kann dieses aufgrund dieser neuen Situation für den Fortbestand zusätzlich erforderliche technische Rückstellungen bilden.
3. Vorbehalten bleibt eine Veränderung der massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung um mindestens 5%.

### 3.6 Kollektive / Individuelle Austritte

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
2. Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach Artikel 3 bis 5 und 25f FZG ausgerichtet.
3. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre gemeinsam in dieselbe Vorsorgeeinrichtung übertreten.
4. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserve oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.
5. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines

Experten für berufliche Vorsorge einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserve geleistet hat. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Austrittsleistung und das Vorsorgekapital.

6. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Wertschwankungsreserve und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.

### **3.7 Verteilplan für die freien Mittel, die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve**

1. Die anteilmässigen Ansprüche des Fort- und des Abgangsbestandes an der Unterdeckung oder den freien Mitteln werden aufgrund der tatsächlichen Anteile beider Bestände an den gesamten Austrittsleistungen festgelegt.
2. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Aufteilung unter den Rentnern und den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Vorsorgekapitalien bzw. der Austrittsleistungen.
3. Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Vorsorgekapitalien. Für die aktiven versicherten Personen werden die freien Mittel in Prozenten der Austrittsleistungen festgehalten.

### **3.8 Übertragung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve**

1. Die den austretenden versicherten Personen und Rentnern zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Bei individueller Übertragung wird den Rentnern ihr Anteil als einmalige Kapitalauszahlung bar ausbezahlt. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv. Der kollektive Austritt ist mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mittels eines schriftlichen Übertragungsvertrags zu regeln.
2. Die auf die verbleibenden versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung als freie Mittel im Vorsorgewerk zurück.
3. Die auf die aktiven versicherte Personen beziehungsweise die Rentner entfallenden technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve werden nur bei kollektiven Austritten mitgegeben und dies nur in dem Umfang, in welchem das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserve beigetragen hat. Die Übertragung erfolgt kollektiv und nur sofern auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.
4. Die auf die übrigen versicherten Personen und Rentner entfallenden technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve verbleiben als solche im Vorsorgewerk.
5. Der kollektive Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.
6. Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die technischen Rückstellungen, die Wertschwankungsreserve und die freien Mittel beziehungsweise der Fehlbetrag entsprechend angepasst.
- 7.

### **3.9 Anrechnung eines Fehlbetrages**

1. Liegt im massgebenden Stichtag eine Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2 vor, werden die Austrittsleistungen der Destinatäre anteilmässig gekürzt.
2. Grundlage für die Feststellung des Fehlbetrages bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz per Stichtag.
3. Ergibt die Berechnung nach Art. 3.5 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Vorsorgekapital per Stichtag.
4. Die auf die austretenden versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell in Abzug gebracht. Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück. Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden für die austretenden versicherten Personen in jedem Fall gewährleistet.
5. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

## **4. Gesamtliquidation**

### **4.1 Verfahren bei Gesamtliquidation**

1. Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, falls:
  - a. sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt liquidiert werden, oder falls
  - b. über sämtlichen angeschlossenen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde und diese infolgedessen nicht mehr existieren werden.
2. Eine Auflösung sämtlicher Anschlussvereinbarungen zwecks Anschlusses an eine neue Vorsorgeeinrichtung führt nicht zu einer Gesamtliquidation, sondern zu einer Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks an die neue Einrichtung gemäss Art. 3.1 Ziff. 1c, Teilliquidation eines Vorsorgewerks.

3. Für das Verfahren und die Information der versicherten Personen gelten die Bestimmungen für die Teilliquidation sinngemäss. Falls die Vorsorgekommission nicht mehr einberufen werden kann, fällt der Stiftungsrat an ihrer Stelle die im Rahmen der Liquidation notwendigen Beschlüsse.

#### **4.2 Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung**

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung liegt beim Stiftungsrat. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung gegeben sind und erläutert den Entscheid.

### **5. Verfahren und Vollzug**

1. Im Falle einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks oder der Stiftung informiert die Stiftung sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.
2. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.
3. Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
  - Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten beseitigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.
  - Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

### **6. Kostenbeteiligung**

1. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks oder der Stiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Vorsorgewerk in Rechnung gestellt werden.
2. Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

### **7. Besondere Bestimmungen**

#### **7.1 Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei welchem die versicherte Person angestellt wurde.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 73 und 74 BVG.

#### **7.2 Anwendung und Änderung des Reglements, Inkrafttreten**

1. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist die deutsche Fassung massgebend.
2. Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.
3. Dieses Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit abgeändert werden. Von Reglementsänderungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2020

MobiPension – die Mobiliar Vorsorgestiftung